

Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung regelt im Einzelnen den Ablauf der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Berliner Radsport Verbandes e.V. im Folgenden „Verband“ genannt. Sie ist auch sinngemäß maßgebend bei allen Tagungen des Verbandes, wie z.B. Vorstandssitzungen, Sportausschusssitzungen oder Fachwartetagungen. Nachfolgend werden alle Arten von Versammlungen, Tagungen oder Sitzungen als „Versammlungen“ bezeichnet. Die Geschäftsordnung ist nur insoweit heranzuziehen, soweit die Satzung des Verbandes keine anderen Regelungen bestimmt.
2. Zu Versammlungen ist grundsätzlich schriftlich einzuladen. Die Einladung muss neben Zeit und Ort die Tagesordnung enthalten, wobei die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Beschluss der Versammlungsteilnehmer geändert werden kann.
3. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter in einer Liste die Anwesenheit sowie die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer und stellt danach die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
4. Soweit nicht anders bestimmt, sind Organe des Verbandes grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Ausschusses (Organ) erschienen ist.
5. Bei allen Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen, die in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu halten ist.
6. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, diesen Teilnehmern in der eingetragenen Reihenfolge das Wort zu erteilen, wobei er selbst in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen kann.
7. Mitglieder der Organe des Verbandes, die eine Erklärung zur Sache abgeben wollen, können ebenfalls außer der Reihe das Wort erhalten.
8. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenfalls wie eine gerade zur Beratung stehende Sache, vor etwa noch eingetragenen Rednern gestattet werden.
9. Ein Redner kann jederzeit zugunsten eines nach ihm in der Liste eingetragenen Redners auf das Wort verzichten.
10. Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, hat der Versammlungsleiter zu rügen. Verstößt der Redner weiterhin gegen die Redeordnung oder spricht nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Nach erfolgter Verwarnung ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Tagesordnung stehenden Beratungspunkt vom Versammlungsleiter das Wort zu entziehen. Bei groben Verstößen und Störungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter den Schuldigen von der weiteren Teilnahme ausschließen.
11. Anträge auf Schluss einer Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt und diesem Antrag von der Mehrheit zugestimmt, dann ist die Rednerliste zu verlassen. Danach kann noch ein Redner für und ein Redner gegen die zur Debatte stehende Sache sprechen. Wenn erforderlich erfolgt eine anschließende Abstimmung, danach ist die Debatte abgeschlossen.
12. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Reihenfolge, in der Anträge in der Einladung festgesetzt sind, wobei die Reihenfolge per Abstimmung geändert werden kann, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dieses verlangen. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Handerheben oder durch Zeigen einer dafür bestimmten farbigen Karte. Wenn von 10% der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer geheime Abstimmung gefordert wird, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Stimmzettel müssen dafür entsprechend der Anzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer vor Beginn der Versammlung verteilt werden. Die Stimmzettel müssen äußerlich so gekennzeichnet sein, dass zwar die Geheimhaltung der Abstimmung gewahrt bleibt, aber die Reihenfolge der Wahlgänge ersichtlich ist.

13. Vor jeder Wahl oder Abstimmung ist eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Teilnehmern bestehen muss, mit der Aufgabe zu bestellen, die Stimmzettel auszuwerten bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, dass keinesfalls mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit einer Wahl ist von den Mitgliedern der Wahlkommission dem Schriftführer u Protokoll zu bestätigen.
14. Die Protokolle sind über alle Sitzungen zu führen. Einwendungen gegen den Inhalt und die Form und Fassung der Protokolle müssen schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Einwendungen müssen auf der nächsten Versammlung behandelt werden.
15. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Präsidenten Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (Fax, Mail...) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Präsidenten zu setzenden Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 50% des beschließenden Gremiums an der Beschlussfassung mitwirken.

(Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des BRV am 30.03.2023 beschlossen. Die vorherige Geschäftsordnung vom 09.05.2012 erlischt dagegen.)